



**Kirchenbuch für die Evangelische Landeskirche in Württemberg. Zweiter Teil:
Sakramente und Amtshandlungen. Teilband: Die Heilige Taufe**

in der Sitzung der 15. Landessynode am 29. November 2017

Liebe Schwestern und Brüder,

die Erarbeitung einer neuen Taufagende nimmt das Anliegen des Antrags Nr. 11/14 auf. Nach Beratungen im Theologischen Ausschuss bringt der Oberkirchenrat nun den Entwurf für eine neue Taufagende heute zum ersten Mal ein.

Der Theologische Ausschuss hat sich von Beginn seiner Beratungstätigkeit nach seiner Konstituierung mit Themen der Taufe beschäftigt, an zwei Studienhalbtagen zusammen mit der Liturgischen Kommission Einzelfragen besprochen und nun in zwei Sitzungen den Erstentwurf ausführlich beraten.

Dabei wurden viele Einzelfragen, auch einzelnen Formulierungen diskutiert, die nun in die Überarbeitungen aufgenommen worden sind.

Ich möchte diese vielen einzelnen Punkte nicht nennen, da sie selten grundsätzlicher Natur waren und vielmehr zum allergrößten Teil in den Bereich der Redaktionsarbeit gehören.

Viel interessanter dürften Erläuterungen zur Tauftheologie sein, die diesen Agendenentwurf trägt und die besonderen Ausprägungen, die die Unterschiede zur bisherigen Taufagende und zu den Taufagenden anderer Landeskirchen markieren.

1. Die Tauftheologie, die diese Taufagende trägt, baut nach wie vor auf dem Katechismus von Johannes Brenz auf, der die Taufe als Zeichen der Verlässlichkeit Gottes versteht, dass Gott „dem Getauften ein gnädiger Gott wolle sein“. Diese Grundaussage zur Taufe eröffnet das Feld für die Kindertaufe genauso wie für die Erwachsenentaufe.
2. Als Ausdruck der radikalen Zuwendung des gnädigen Gottes zu dem Getauften muss eine Kirche besonders darauf achten, dass diese Zuwendung nicht durch soziale oder gesellschaftliche Schranken verwehrt wird. Deshalb nimmt die neue Taufagende die Alleinerziehenden in den Blick, um deren Kindern genauso den Zugang zu ermöglichen wie Kindern aus vollständigen Familien. In der Praxis haben sich hier Tauffeste bewährt, die häufig von Kirchenbezirken ausgerichtet wurden und insofern ein wichtiges Angebot darstellen, als die Taufe hier nicht länger daran scheitert, dass Alleinerziehende oder Familien mit prekärem Hintergrund eine Taufe scheuen, weil sie sich nicht in der Lage sehen, eine Taufe als Familienfest durchzuführen. Auch bemüht sich der Agendenentwurf um eine angemessene Sprache für die Taufe von schwerkranken bzw. behinderten Kindern.
3. In einer zunehmend ausdifferenzierten und pluralisierten Gesellschaft wächst bei vielen Menschen das Bedürfnis nach Orientierung. Dass der Täufling in Beziehung gesetzt wird zum gnädigen Gott ist Ausdruck der Umschreibung von Brenz, Gott „nehme ihn auf an Kindes Statt und zum Erben aller himmlischer Güter“. Taufe als Beheimatung also, wobei die lebenslange Tauferinnerung dafür sorgt, dass diese Beheimatung auch geglaubt und ein-

geübt werden kann. Dem Bedürfnis nach Orientierung kommt der Agendenentwurf mit der Verwendung eines Kernmoduls entgegen, das jede Taufe erkennbar machen soll, unabhängig von ihrer kontextuellen und milieuorientierten Ausgestaltung. Hierzu wird auf das bereits vorliegende Buch von Hempelmann, Schließer u. a. verwiesen, wozu die Oberkirchenräte Ulrich Heckel und Matthias Kreplin das Vorwort geschrieben haben.

In Fragen des Taufgesprächs, der individuellen Gestaltung der Taufe, sowie der Beteiligung der Tauffamilie soll der Milieuzugehörigkeit Rechnung getragen werden. Über das Kernmodul wird die Wiedererkennbarkeit jeder Taufe gewährleistet. Zum Kernmodul gehört das Stiftungswort aus Mt 28; für Kinder- und Säuglingstauen wird Mk 10 angeführt; für Erwachsenentaufen bietet sich R 6 an. Für eine Erwachsenentaufe wird auch die Lesung von Mk 16, 16a: (*Wer da glaubt und getauft wird, der wird selig werden*) vorgeschlagen; auf Mk 16, 16b (*wer aber nicht glaubt, der wird verdammt werden*) wird bewusst verzichtet, da diese Aussage den Täufling auf Grund seines Taufbegehrens gar nicht mehr betrifft. Er bzw. sie glaubt ja bereits.

4. Im Einleitungstext des Agendenentwurfs wird das Verhältnis von Taufe und Glaube beschrieben, das sich nicht gegenseitig bedingt, aber aus einander folgt. Das heißt: Taufe wird über eine aktive Tauferinnerung auf ethische Konsequenzen zielen. Ich möchte dafür ein Beispiel nennen, das auf Grund unseres Synodalbeschlusses zur Rüstungskonversion so lauten könnte: der/ die Getaufte wird danach streben ein Leben zu führen, das Konflikte gewaltfrei löst und zerstörerische Kräfte zu überwinden versucht. Der/ die Getaufte wird sich dafür einsetzen, dass im Raum von Politik und Gesellschaft gewaltfreie Formen des Zusammenlebens stark gemacht werden. Auf diesem Hintergrund ist die *abrenuntiatio diaboli*, die Absage an den Satan bzw. an das Böse zu verstehen, über dessen Formulierung die Liturgische Kommission sich lange gestritten hat und die nun *die Absage an die Mächte des Bösen* als Formulierungsvorschlag in den Agendenentwurf einbringt.
5. Die Ermöglichung der Immersion ist neu, in ihrer theologischen Begründung aber ganz innerhalb traditioneller Tauftheologie. Die Immersion stellt die mimetische Umsetzung von R 6 dar, wonach die Taufe die Bewegung Christi in den Tod und aus dem Tod in ein neues Leben nachbildet. Dass diese Form sich ausschließlich für Jugendliche und Erwachsene anbietet, ist klar; zumal sie auch aus einer Tradition stammt, in der die Kirche ausschließlich Erwachsenentaufen praktizierte. Für Säuglinge und Kinder gilt nach wie vor die bisher in unserer Landeskirche praktizierte Form.

Mit der zeichenhaften Anknüpfung an die Bewegung Christi in den Tod hinein und aus dem Tod heraus in die Auferstehung stammt diese Form aus der altkirchlichen Feier der Osternacht, in der sie ihren liturgischen Sitz hat. Der Agendenentwurf verweist ausdrücklich darauf, dass Taufen in der Osternacht einen hervorragenden Platz finden. Der Ritualcharakter der Taufe wird in der nun ermöglichten Form der Immersion besonders anschaulich, weil sie darin den Weg des alten und in der Taufe erneuerten Menschen nachzeichnet.

Mit der Ermöglichung der Immersion beschreitet unsere Landeskirche in zweifacher Hinsicht neue Wege:

- a. werden wir die erste Landeskirche innerhalb der EKD sein, die diese Form ermöglicht.
- b. wird damit ein Kapitel unserer Kirchengeschichte zu Ende gehen, in dem über 5 Jahrhunderte hinweg die Abgrenzung gegenüber den Täufern und ihrer Taufpraxis alles, was auch nur nach Untertauchen aussah, mit einem Tabu belegte.

Hier ist der Theologische Ausschuss, auch über die Beratung von Fachvorträgen zu der Ansicht gelangt, dass es aus biblischer und systematischer Sicht keinen Grund gibt, die Immersion als Taufform vorneweg auszuschließen. Natürlich wird man in der Praxis darauf zu achten haben, dass sowohl der Wunsch bzw. die Zustimmung des Täuflings zu dieser

Form vorliegt, als auch die Wahl des Ortes dieser Form entsprechen sollte. An den aufwendigen Umbau unserer Kirchen im Sinne des Einbaus von Baptisterien ist hierbei nicht gedacht!

6. Der Einleitungstext macht eindrücklich darauf aufmerksam, dass weder einzeln noch anonym, sondern in die Gemeinschaft hinein getauft wird. Damit zusammen hängt die Aussage, dass der Getaufte Glied am Leib Jesu Christi wird, was im Kontext der Volkskirche bedeutet, dass der/ die Getaufte mit der Taufe Mitglied der Ortsgemeinde und Mitglied der Landeskirche wird. Dieses Grundverständnis hat in den letzten Agenden dazu geführt, als Normalform der Taufe die Taufe im Sonntagsgottesdienst der Gemeinde anzusiedeln und den eigenständigen Taufgottesdienst diesem nachzuordnen. In den Beratungen des Theologischen Ausschusses ist aber deutlich geworden, dass eine vollständige Identifizierung von Ortsgemeinde und ecclesia problematisch ist und auch soziologisch nicht davon ausgegangen werden kann, dass eine Gemeinde immer in der Versammlung der sonntäglichen Gottesdienstgemeinde repräsentiert ist und im Umkehrschluss ein mehr auf die Familie fokussierter selbständiger Taufgottesdienst Gemeinde gar nicht repräsentiert. Deshalb hat sich der Theologische Ausschuss für eine Gleichrangigkeit von Taufe im Sonntagsgottesdienst der Gemeinde und von selbständigem Taufgottesdienst ausgesprochen.

Ein weiteres Charakteristikum des vorliegenden Agendenentwurfs ist seine Anschlussfähigkeit an die bestehenden Gottesdienstbücher und damit auch an die Form der Messe.

Abschließend danke ich herzlich dem Oberkirchenrat, insbesondere auch der Liturgischen Kommission in personam ihres Vorsitzenden Herrn Kirchenrat Dr. Zeeb, sowie Herrn Oberkirchenrat Prof. Dr. Heckel für die Erarbeitung des vorliegenden Entwurfs! Bitte bestellen Sie auch weiteren daran beteiligten Mitarbeiterinnen unseren Dank für die geleistete Arbeit!

Vorsitzender des Theologischen Ausschusses, Dr. Karl Hardecker